



# Public Corporate Governance Bericht



für das Geschäftsjahr 2023

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der AGES

15.05.2024

# 1 Inhaltsverzeichnis

---

1	Inhaltsverzeichnis .....	2
2	Einleitung: Aufgaben und Ziele der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) .....	3
3	Bekanntnis zu den Bestimmungen des Bundes Corporate Governance Kodex (B-PCGK).....	4
4	Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex/ Abweichungen zu den Regelungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex im Geschäftsjahr 2023	5
4.1	D&O Versicherung (Punkt 8.3.3.1 des B-PCGK) .....	5
5	Zusammensetzung der Organe und Organbezüge.....	6
5.1	Zusammensetzung der Geschäftsleitung (B-PCGK Punkte 15.1.3, 15.2.1 bis 15.2.4 sowie 15.2.8) .....	6
5.2	Zusammensetzung des Aufsichtsrates (B-PCGK Punkte 15.1.3, 15.2.5 bis 15.2.8)	7
6	Arbeitsweise der Geschäftsführung.....	9
7	Risikomanagement und Interne Revision .....	10
8	Arbeitsweise des Aufsichtsrates .....	10
9	Genderaspekte, Gleichbehandlung und Frauenförderung .....	12
9.1	Insbesondere folgende Maßnahmen der AGES dienen der Gleichstellung von Frauen und Männern: .....	14
10	Externe Überprüfung des Berichtes gemäß PCGK 2017, Pkt 15.5 .....	16

## 2 Einleitung: Aufgaben und Ziele der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)

---

Die AGES ist die maßgebliche österreichische Wissensorganisation zur Risikominimierung auf den Gebieten Gesundheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung und Verbraucher:innenschutz.

Die AGES als GmbH im 100%igen Eigentum der Republik Österreich erbringt ihre Leistungen auf Basis des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), der speziellen Materiengesetze und einschlägiger europäischer Regelungen. Die Gesellschafterrechte des Bundes werden gemeinsam vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wahrgenommen.

Die AGES arbeitet auf Basis der vom Eigentümer vorgegebenen Wirkungsziele, des Unternehmenskonzepts und des jährlich vereinbarten Arbeitsprogramms risikobasiert und interdisziplinär in den Themenfeldern Öffentliche Gesundheit, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung, Arzneimittel und Medizinprodukte sowie Strahlenschutz.

Die Leistungen der AGES umfassen insbesondere Untersuchung, Begutachtung, integrative Risikobewertung, falls gesondert beauftragt die Risikokommunikation und Information. Basis hierfür ist gebündeltes, wissenschaftlich abgesichertes Expert:innenwissen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreibt die AGES angewandte Forschung und vermittelt einschlägige wissenschaftliche Kenntnisse. Die Expert:innen der AGES sind in nationalen und internationalen Netzwerken tätig.

Die AGES erbringt umfassende Unterstützungsleistungen für die Eigentümerversprechermusterministerien im Rahmen der Früherkennung und Bewältigung von Notfällen und Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung, Strahlenschutz sowie des Bereichs der Arzneimittel- und Medizinproduktesicherheit. Durch die personelle und administrative Unterstützung des übergeordneten Krisenmanagements soll ein möglichst reibungsloses nationales Krisenmanagement gewährleistet werden.

Die AGES stellt den beiden Ministerien, dem Bundesamt für Ernährungssicherheit, dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen, dem Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung, dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit sowie dem Büro für Tabakkoordination Dienstleistungen und Ressourcen zur Vollziehung derer behördlicher Aufgaben zur Verfügung.

Die AGES steht in ihrer Leistungserbringung für Objektivität, Kompetenz und Verantwortung.

### 3 Bekenntnis zu den Bestimmungen des Bundes Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

---

Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) haben jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten und diesen Bericht gemeinsam mit dem Jahresabschluss der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Grundlage für den Public Corporate Governance Bericht (PCGB) ist der von der Bundesregierung am 30. Oktober 2012 beschlossene und 2017 novellierte Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK), der Regeln und Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes festlegt.

Bei dem Regelwerk handelt es sich um eine Selbstbindung des Bundes, deren Beachtung den Organen des Bundes bei der Wahrnehmung von Anteilseigner- und Überwachungsfunktionen obliegt. Der Kodex ist rechtlich eine Weisung, die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung vorzunehmen.

Die Geschäftsleitung sowie das Überwachungsorgan der AGES erklären die Einhaltung des B-PCGK. Abweichungen zu Regelungen des Kodex sind in diesem Bericht dargestellt.

Der B-PCGK ist in der AGES in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung, in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sowie in der Errichtungserklärung verankert.

Die AGES legt seit 2013 für jedes Geschäftsjahr einen Public Corporate Governance Bericht gemäß Punkt 15. des B-PCKG vor. Dieser Bericht wird jährlich auf der Website der AGES (<http://www.ages.at>) veröffentlicht.

Der Bundes-Public Corporate Governance Kodex ist auf der Website des Bundeskanzleramtes unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at> veröffentlicht.

## 4 Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex/ Abweichungen zu den Regelungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex im Geschäftsjahr 2023

---

Der B-PCGK enthält zwingende Regelungen (K) und Empfehlungen (C). Wird von den zwingenden Regelungen und/oder den Empfehlungen abgewichen, so ist dies im PCGB auszuweisen und zu begründen.

Der B-PCGK wird von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit bis auf folgenden Punkt eingehalten:

### 4.1 D&O Versicherung (Punkt 8.3.3.1 des B-PCGK)

---

Die AGES hat eine klassische D&O Versicherung mit kollektivem Charakter abgeschlossen, die sämtlichen ehemaligen, gegenwärtigen und künftigen Organen ohne namentliche Nennung Versicherungsschutz bietet.

Eine Unterscheidung im Sinne der vom B-PCGK angesprochenen Two-Tier Trigger Policy ist im Interesse der Gesellschaft nicht erfolgt. Der Gefahr, dass die Versicherungssumme von einem Versicherten in Anspruch genommen wird und für einen zweiten Schadenfall, den ein anderer Versicherter in derselben Periode erleidet, nicht mehr zur Verfügung steht, wird mit der Wahl einer angemessen hohen Versicherungssumme wirksam begegnet, die gleichzeitig damit den gesamten Haftungsfonds für die Gesellschaft darstellt. Im Rahmen einer Evaluierung der

bestehenden D&O Versicherung wurde im Jahr 2018 beschlossen, die Deckungssumme ab dem Jahr 2019 anzuheben. Ein Splitting wurde auch nach dieser Evaluierung nicht in Betracht gezogen. Ein Splitting würde zu einer größeren Prämienhöhe bei gleichbleibender Deckungssumme für die Gesellschaft in den einzelnen Polizzen führen. Zudem besteht im bestehenden Vertrag die Möglichkeit, sofern die Deckungssumme einer Versicherungsperiode vollständig ausgeschöpft ist, diese Deckungssumme gegen einen Prämienzuschlag in Höhe von 150% der Jahresprämie dieser Versicherungsperiode einmalig wieder vollständig aufzufüllen. Auch die Abwehrkosten sind angemessen gedeckt.

## 5 Zusammensetzung der Organe und Organbezüge

---

### 5.1 Zusammensetzung der Geschäftsleitung (B-PCGK Punkte 15.1.3, 15.2.1 bis 15.2.4 sowie 15.2.8)

---

Die Geschäftsführung der AGES besteht gem. § 10 GESG aus bis zu drei Mitgliedern, die unter Anwendung der Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBI. I Nr. 26/1998, zu bestellen sind.

Die AGES wurde im Jahr 2023 von zwei Geschäftsführern geführt:

Von 1.2.2019 bis 31.1.2024 war Herr DI Dr. Thomas Kickingner, geb. 1977, als fachlich-technischer Geschäftsführer bestellt. Mit 1.4.2024 folgt ihm Herr DI Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner, geb. 4.6.1974, nach.

Mit 24.6.2019 wurde Dr. Anton Reinl, geb. 1970 zum kaufmännisch-administrativen Geschäftsführer bestellt und mit Wirkung ab 24.6.2024 für eine weitere Funktionsperiode im Amt bestätigt.

Die Funktionsperiode der Geschäftsführer:innen beträgt gem. § 10 GESG 5 Jahre (B-PCGK, Pkt. 15.2.2). Die Funktionsperiode von Herrn DI Dr. Pleiner-Duxneuner endet mit 31.3.2029, die Funktionsperiode von Herrn Dr. Anton Reinl endet am 23.6.2029.

Herr DI Dr. Thomas Kickingger und Herr Dr. Anton Reinl übten im Jahr 2023 neben ihrer Geschäftsführungstätigkeit in der AGES keine Funktion in einem Überwachungsorgan anderer Unternehmen aus (B-PCGK, Pkt. 15.2.4).

DI Dr. Thomas Kickingger erhielt für das Geschäftsjahr 2023 einen fixen Jahresbezug in Höhe von 183.174,60 (brutto) sowie ein leistungsbezogenes Entgelt nach dem Grad der Zielerreichung von maximal 20 % des fixen Jahresbezuges. Das leistungsbezogene Entgelt für das Geschäftsjahr 2023 betrug EUR 36.634,9 (brutto). Weiters hatte der Geschäftsführer Anspruch auf einen Dienstkraftwagen. Weiters leistet die AGES einen Beitrag für die Pensionskasse in Höhe von 10% des fixen Jahresbruttogehaltes.

Dr. Anton Reinl erhielt für das Geschäftsjahr 2023 einen fixen Jahresbezug in Höhe von 183.174,60 (brutto) sowie ein leistungsbezogenes Entgelt nach dem Grad der Zielerreichung von maximal 20 % des fixen Jahresbezuges. Das leistungsbezogene Entgelt für das Geschäftsjahr 2023 betrug EUR 36.634,92 (brutto). Weiters hatte der Geschäftsführer Anspruch auf einen Dienstkraftwagen. Weiters leistet die AGES einen Beitrag für die Pensionskasse in Höhe von 10% des fixen Jahresbruttogehaltes.

Es besteht eine D&O Versicherung für die Geschäftsführer (B-PCGK, Pkt. 8.3.3).

Zahlungen an ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung gab es keine.

## 5.2 Zusammensetzung des Aufsichtsrates (B-PCGK Punkte 15.1.3, 15.2.5 bis 15.2.8)

---

Der Aufsichtsrat besteht gem. § 10 GESG aus 11 Mitgliedern, von denen im Geschäftsjahr 2023 vier Mitglieder vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, drei Mitglieder vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und ein Mitglied vom Bundesminister für Finanzen bestellt wurden. Zudem wurden drei Mitglieder von den nach der Betriebsverfassung vorgesehenen Vertretungskörpern der Dienstnehmer:innen entsendet.



in Höhe von EUR 0,42 pro Kilometer sowie eine Pauschale für notwendige Hotelkosten in Höhe von maximal EUR 100,- gewährt.

Die Jahrespauschale jener Aufsichtsratsmitglieder, die Beamt:innen sind, wird an das Bundesministerium für Finanzen abgeführt.

Die Arbeitnehmervertreter:innen im Aufsichtsrat erhalten keine Vergütung.

Es besteht eine D&O Versicherung für die Aufsichtsratsmitglieder (B-PCGK, Pkt. 8.3.3).

## 6 Arbeitsweise der Geschäftsführung

---

Die Geschäftsführung der AGES führt die Geschäfte der Gesellschaft entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, der Errichtungserklärung und der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zum Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen des Gesellschafters und der Arbeitnehmer:innen sowie des öffentlichen Interesses. Dabei beachtet die Geschäftsführung stets die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der Sparsamkeit.

Die von der Generalversammlung erlassene Geschäftsordnung der Geschäftsführung sieht – wenn zwei Geschäftsführer:innen bestellt sind - eine Ressortverteilung zwischen kaufmännisch-administrativen und fachlich-technischen Agenden vor. Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung sieht unbeschadet der Ressortverteilung jedoch auch vor, dass alle wesentlichen Entscheidungen durch die Gesamtgeschäftsführung gemeinsam zu treffen sind (4-Augen Prinzip sh Punkt 9.2.1 des B-PCGK). Über die Geschäftsführersitzungen wird ein Protokoll erstellt.

Die Geschäftsleitung berichtet dem Aufsichtsrat quartalsweise über die finanzielle, strategische und personelle Entwicklung des Unternehmens. Bei wichtigen Anlässen erfolgt eine unverzügliche Information an den:die Vorsitzende:n des Aufsichtsrats.

Es besteht ein umfassender, dem B-PCGK entsprechender Katalog an Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Diese Geschäfte sind nicht nur im GmbHG, sondern auch in der Errichtungserklärung sowie in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt. Dazu

zählen neben den in § 30j GmbHG genannten Geschäfte jedenfalls auch solche Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

## 7 Risikomanagement und Interne Revision

---

Die Geschäftsführung hat durch die Implementierung von Verhaltensrichtlinien sowie weiterer geeigneter Mittel, wie das interne Kontrollsystem (IKS), für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling sowie eine angemessene Korruptionsprävention Sorge getragen.

Zur Verbesserung des Risikomanagements ist zudem eine Interne Revision als Stabsstelle der Geschäftsleitung eingerichtet. Sie überprüft regelmäßig und selbständig operative Prozesse auf Risikogeneignetheit und Effizienzverbesserungsmöglichkeiten und überwacht die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, interner Richtlinien und Prozesse.

Zu den Ergebnissen der Internen Revision, zur Funktionsweise des IKS und zum Risikomanagement werden regelmäßig Berichte erstellt und dem Aufsichtsrat vorgelegt sowie im Rahmen der Wirtschaftsprüfung abgehandelt.

## 8 Arbeitsweise des Aufsichtsrates

---

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu überwachen und in grundsätzlichen Angelegenheiten des Unternehmens zu beraten. Der Aufsichtsrat entscheidet in Fragen grundsätzlicher Bedeutung und reflektiert mit der Geschäftsleitung die strategische Ausrichtung des Unternehmens, welche von den beiden Eigentümervertreterministerien (§ 7 Abs 2 GESG) genehmigt wird.

Im Sinne des Kodex stehen Geschäftsleitung und Aufsichtsrat (insbesondere dessen Vorsitzende:r) in laufender, über die Aufsichtsratssitzungen hinausgehender

Diskussion zu allen wesentlichen Geschäftsfällen sowie zur Entwicklung und strategischen Ausrichtung der AGES.

Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind im GmbHG und auch in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt und umfassen insbesondere:

- Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit
- Überwachung der Einhaltung des Unternehmensgegenstandes
- Überwachung der Geschäftsentwicklung des Unternehmens, des Risikomanagements des Unternehmens, des IKS und der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrates
- Genehmigung zustimmungspflichtiger Geschäfte laut gesetzlicher Bestimmungen (insbes § 30j GmbHG), der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und des Public Corporate Governance Kodex
- Prüfung des Arbeitsprogramms und Beschlussfassung über das Budget inklusive dem jährlichen Investitionsbudget
- Abschluss des Vertrages mit dem:der Jahresabschlussprüfer:in
- Prüfung des Jahresabschlusses des Anhangs, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts
- Berichterstattung an die Generalversammlung (§ 30k GmbHG)
- Beschlussfassungen in Angelegenheiten der Erteilung von Prokura

Der Aufsichtsrat kommt seiner Tätigkeit grundsätzlich im Plenum nach. Das Plenum hielt 2023 vier Sitzungen ab. Kein Aufsichtsratsmitglied war im Geschäftsjahr 2023 bei mehr als der Hälfte der Sitzungen abwesend.

Zusätzlich übte der Aufsichtsrat seine Beratungs- und Kontrolltätigkeit im Geschäftsjahr 2023 auch durch den Prüfungsausschuss, bestehend aus drei Kapitalvertreter:innen und zwei Belegschaftsvertreter:innen, aus.

Der Prüfungsausschuss fungierte 2023 als Beratungsorgan des Aufsichtsrates und als Prüfungsausschuss gemäß § 30g Abs 4a GmbHG insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- Prüfung des Jahresabschlusses, des Anhangs, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts

- Prüfung des jährlichen Arbeitsprogramms und Vorbereitung der Beschlussfassung über das Budget inklusive dem jährlichen Investitionsbudget
- Prüfung der Berichterstattung der Geschäftsführung in Angelegenheiten der ziffernmäßigen Management-Information (GF) an den Aufsichtsrat
- Überprüfung des Risikomanagements
- Sonstige finanzielle Angelegenheiten
- Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers
- Vorbereitung des Vorschlags für die Auswahl des Abschlussprüfers
- Vorbereitung des Vertragsabschlusses mit dem Abschlussprüfer
- Vorbereitung von Beschlussfassungen in Angelegenheiten der Erteilung von Prokura

Der Prüfungsausschuss hat im Geschäftsjahr 2023 drei Sitzungen abgehalten.

Der Aufsichtsrat evaluiert regelmäßig seine Arbeitsweise und das Vorliegen allfälliger Interessenkonflikte. Die Regelungen zur Unabhängigkeit des Aufsichtsrats gem. B-PCGK sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates normiert. Im Jahr 2023 wurden keine Interessenkonflikte identifiziert.

## 9 Genderaspekte, Gleichbehandlung und Frauenförderung

---

Die AGES bekennt sich zur Förderung von Gleichstellung und zu einem respektvollen Umgang mit Diversität als Kernelement einer guten Unternehmenskultur.

Wo Ungleichbehandlung oder Unterrepräsentation von Frauen besteht, ist die AGES verfassungsgesetzlich dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen. Die AGES unterliegt dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz. Die aktiven Maßnahmen zur Frauenförderung basieren auf dem dortigen §11a und dem darin gesetzlich verankerten Frauenförderungsplan, der Maßnahmen für systematische, zielorientierte Frauenförderung, wo es nötig ist, vorsieht. Die AGES setzt sich aktiv und nachhaltig für ein diskriminierungsfreies, gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld, sowie für eine Kultur der Anerkennung und gegenseitigen Wertschätzung aller Beschäftigten ein.

Die AGES nutzt die Strategie des Gender Mainstreamings, worunter alle Maßnahmen und Handlungen verstanden werden, die zur Gleichstellung aller Mitarbeiter:innen, unabhängig von ihrem biologischen, gewählten oder sozialen Geschlecht, unter gleichen Rahmenbedingungen führen.

Ziele sind die Gleichstellung und Chancengleichheit für alle Mitarbeiter:innen, gleiche Aufstiegschancen, gleiches Einkommen für gleichwertige Arbeit, Erhöhung des Frauenanteils in Führungsfunktionen sowie in Kommissionen und Gremien, Bewusstseinsbildung, Ausgleich bestehender Belastungen innerhalb des Arbeitsumfelds sowie zwischen Beruf und Care-Arbeit .

In der AGES gibt es eine Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen und eine Beauftragte für Gender Mainstreaming.

Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen tagt zumindest zweimal im Jahr. Der Anteil an Frauen stellte sich im Geschäftsjahr 2023 wie folgt dar:

### **Belegschaft**

Der Anteil an weiblichen Beschäftigten in der AGES beträgt zum 31.12.2023 60,4%, bei den bis 30-jährigen 64,8%.

### **Führungskräfte der AGES zum 31.12.2023**

#### Führungskräfte der 1. bis 4. Berichtsebene

<b>Berichtsebene</b>	<b>Art</b>	<b>männlich</b>	<b>weiblich</b>	<b>Gesamt</b>
<b>1</b>	BL,GFL,STL	15	5	20
<b>2</b>	Gesamt	33	17	50
	AL	20	15	35
	IL	13	2	15
<b>3</b>	Gesamt	44	38	82
	AL	36	35	71
	GL	8	3	11
<b>4</b>	GL	13	21	34
<b>Gesamt</b>		105	81	186

BL = Bereichsleiter:innen (inkl. Bundesämter/Büro für Tabakkoordination)

GFL = Geschäftsfeldleiter:innen,

STL = Stabsstellenleiter:innen

AL = Abteilungsleiter:innen

(diese sind in den Geschäftsfeldern organisatorisch in der 3. Berichtsebene unter den IL angesiedelt und in den Supportbereichen in der 2. Berichtsebene)

IL = Institutsleiter:innen

GL = Gruppenleiter:innen

### **Expert:innen**

Von den 187 Senior und Principle Experts sind 114 weibliche Expertinnen und 73 männliche Experten.

### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung war im Jahr 2023 männlich besetzt.

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat hatte im Geschäftsjahr 2023 vier weibliche von gesamt elf Mitgliedern. Der Vorsitz des Aufsichtsrats war weiblich besetzt.

## 9.1 Insbesondere folgende Maßnahmen der AGES dienen der Gleichstellung von Frauen und Männern:

---

- Erstellung eines Frauenförderungsplanes für einen Zeitraum von sechs Jahren
  - Evaluierung des Frauenförderungsplans der AGES alle zwei Jahre
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch:
  - Flexible Arbeitszeitmodelle
  - Möglichkeit zur Telearbeit / home office
  - Ferienbetreuung für Mitarbeiter:innen-Kinder
  - Sensibilisierung der Führungskräfte durch Schulungsmaßnahmen-  
Umfangreiche Informationen, Links zu Betreuungseinrichtungen sowie  
Leitfäden für Führungskräfte und Mitarbeiter:innen im „Karenzpaket“.
  - aktive Unterstützung karenzierter Mitarbeiter:innen vor dem Wiedereinstieg

- Unterstützungsmaßnahmen beim Wiedereinstieg nach Karenzierung (Karenzleitfaden) etc.
- keine Tagesrand-Termine für Sitzungen
- Erstellung eines jährlichen Einkommensberichtes gem. § 6a des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes
- Aktive Förderung weiblicher Bewerberinnen für Führungspositionen:
  - Bewerbungs-Coaching für Bewerberinnen (via Employer Assistance Programm)
  - Souveränitätstraining für Frauen
  - gezielte Förderung von weiblichen Führungs-Bewerberinnen und Nachwuchs-Führungskräften bei Nachbesetzungen
  - Sensibilisierung der Führungskräfte für die Gleichbehandlung durch Schulungsmaßnahmen
- Förderung von naturwissenschaftlichen Expert:innen:
  - Projekte im Rahmen des Programms „FEMTech“ des BMK, u.a. succeed@ages
  - Unterstützung der Expert:innen bei unternehmensinterner Zusammenarbeit sowie zur Förderung der internationalen Vernetzung durch den 2012 geschaffenen Fachbereich Wissenstransfer und angewandte Forschung
- Interne und externe Informationspolitik:
  - eLearning Gleichbehandlung für alle; Interne Informationsarbeit wie Bekenntnis zur Gleichstellung, Vorträge, Broschüre zur Gleichbehandlung in der AGES, Leitlinie zur geschlechtergerechten Sprachverwendung, Sensibilisierungsmaßnahmen
  - Informationen zum Schutz der Menschenwürde am Arbeitsplatz, insbesondere gegen Bossing, Mobbing oder sexuelle Belästigung.
  - Verankerung des Frauenförderungsplans im Intranet AGNES, Begrüßungsmappe, Integrationsplan
  - Frauenförderung und Gleichbehandlung als Teil des neuen Willkommenstages für neue Mitarbeiter:innen
  - Externe Informationsarbeit wie Teilnahme am Girls-Day/Töchertag, Teilnahme an der interministeriellen Arbeitsgruppe Gleichbehandlung im Bundeskanzleramt, Schulungen der Gleichbehandlungsbeauftragten etc.

- Sensibilisierung zur Vermeidung von stereotypen bildlichen Darstellungen von Männern und Frauen in AGES-Publikationen
- AGES-Website:
  - Space für Gleichbehandlung, Diversity & Frauenförderung
  - Etablierung Gender Equality Plan
  - Darstellung aktueller Maßnahmen zur Gleichstellung (Auszug)

## 10 Externe Überprüfung des Berichtes gemäß PCGK 2017, Pkt 15.5

---

Gemäß Punkt 15.5 des PCGK 2017 ist die Einhaltung der Regelungen des Kodex vom Unternehmen regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen. Die Übereinstimmung des Corporate Governance Berichtes mit den Regeln des Public Corporate Governance Kodex wurde im Jahr 2021 für den Bericht 2020 durch LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer geprüft. LeitnerLeitner hat bestätigt, dass auf Basis ihrer Prüfungshandlungen keine Sachverhalte bekanntgeworden sind, die diese zu der Annahme veranlassen, dass der Corporate Governance Bericht der Gesellschaft in wesentlichen Belangen nicht mit den Vorschriften des B-PCGK übereinstimmt oder die Regeln des B-PCGK nicht eingehalten wurden.

Wien, am 13.5.2024

Mag<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Maria Reiffenstein  
(Aufsichtsratsvorsitzende)

Wien, am 15.5.24

Priv. Doz. Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner  
(Geschäftsführer)

Wien, am 14.5.2024

Dr. Anton Reihl  
(Geschäftsführer)



**GESUNDHEIT FÜR MENSCH, TIER & PFLANZE**

[www.ages.at](http://www.ages.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191 | 1220 Wien | Österreich | [www.ages.at](http://www.ages.at)  
Registergericht: Handelsgericht Wien | Firmenbuch: FN 223056z | UID: ATU 54088605